



---

**Ausschussdrucksache 21(6)74e**  
vom 10. April 2026, 13:50 Uhr

---

## **Schriftliche Stellungnahme**

des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts  
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

---

# **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts**

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel  
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)  
Universität Bayreuth<sup>1</sup>*

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Grundkonzeption: Beibehaltung des Sondergesetzes und des personalen Schutzbereichs	4
	1. Sondergesetz statt Rekodifikation	4
	2. Überlegungen zur Fortschreibung des personalen Schutzbereichs	5
II.	Weitgehend unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung	6
	1. Anspruchsgrundlage und geschützte Rechtsgüter	6
	2. Produkte und Komponenten als Risikoträger	7
	3. Hersteller und andere Haftende	8
	4. Fehlerbegriff	9
	5. Haftungsausschlüsse	9
	a) Fehlendes Inverkehrbringen	9
	b) Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Entwicklungsfehler	12
	c) Nachträgliche Fehler	13
	d) Haftungsausschlüsse bei Komponentenherstellern und wesentlicher Änderung des Produkts	14
	6. Die zentrale Veränderung: Beurteilungszeitpunkte und -zeiträume – Beseitigung des Werktorprinzips	15
	a) Grundfall: Inverkehrbringen nF	15
	b) Prinzipielle Ersetzung des Werktorprinzips durch Herstellerkontrolle	15
	c) Die Gegennahmen zum Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler im Überblick	16
	d) Verursachung durch einen verbundenen Dienst	17
	e) Verursachung durch Software, Software-Update oder Software-Upgrade	17

---

<sup>1</sup> Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth.

f)	Fehlen von Software-Update oder Software-Upgrade	17
g)	Änderungen des Produkts	18
III.	Digitalisierung der Produkthaftung	19
1.	Daten als geschütztes Rechtsgut	19
2.	Haftung für digitale Produkte – Übernahme des Konzepts Service by Design in das Produkthaftungsrecht	21
3.	Digitale Kontrolle nach Inverkehrbringen	23
4.	Plattformhaftung	23
5.	Digitale Aufladung des Fehlerbegriffs	24
IV.	Verantwortung für Komponenten	25
V.	Beweismittel und Beweiserleichterungen	26
1.	Verschiebungen der Beweislast	27
2.	Offenlegung von Beweismitteln	28
VI.	Präventive Ansprüche?	29
VII.	Haftung sonstiger Akteure und deren mögliche Ausweitung	30
1.	Importeur und Lieferant	30
2.	Beauftragter	30
3.	Fulfillment-Dienstleister	31
4.	Online-Plattformen	31
5.	Mögliche Haftungsausweitungen?	32
VIII.	Zusammenfassung in Thesen	34

Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf<sup>2</sup> soll die Umsetzung der neu gefaßten Produkthaftungsrichtlinie<sup>3</sup> (im weiteren ProdHaftRL). Der vorgelegte Entwurf erscheint aufgrund der Beibehaltung der überkommenen Kernparameter –Sondergesetz, unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung (I., II.) – als wenig überraschend. Die große Kontinuität gilt allerdings schon nicht für die maßgebenden Haftungszeiträume insbesondere für nachträgliche Fehler und sollte auch im Übrigen nicht darüber hinwegtäuschen das gleich an einer ganzen Reihe von Punkten fundamentale Ausweitungen der Haftung stattfinden: Diese betreffen überwiegend – aber nicht nur s. „Upcycling“ – die „Digitalisierung“ der Produkthaftung (III.) sowohl bei den geschützten Rechtsgütern (Daten als geschütztes Rechtsgut) als auch bei den haftungsauslösenden Produkten (Digitale Produkte als Produkte). Bereits anderweitig beschriebene konzeptionelle Veränderungen des Dienstleistungsrechts durch das Phänomen des *Service by Design*<sup>4</sup> werden hier nun auch in das Produkthaftungsrecht fortgeschrieben.<sup>5</sup> Hinzu kommen neue Regelungen für die Komponentenherstellerhaftung einschließlich verbundener Dienste (IV.) sowie Bestimmungen zu Beweismitteln und Beweiserleichterungen (V.). Auch der Kreis der haftenden Akteure wird ausgeweitet, wobei hier über überschießende Umsetzungen durchaus

---

<sup>2</sup> BR-Drs. 775/25, BT-Drs. 21/4297.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates ABl. L 2024/2853, 18.11.2024. Zu Richtlinie bereits *Piovano/Hess*, Mehr Pflichten, mehr Rechte: Wie die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie die Spielregeln für Wirtschaftsakteure und Verbraucher ändert, Teil 1: ZfPC 2024, 90, Teil 2: ZfPC 2024, 161; *Becker/Bell/Meyer*, Die neue EU-Produkthaftungs-RL und ihre Folgen für das deutsche Produkthaftungsrecht, NJW 2024, 3745; *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129; *Höll*, Das neue europäische Produkthaftungsrecht – Ein Überblick, EuZW 2025, 12; *Ziegler-Kiefer*, Software as a product? – Die Haftung für Software im Wandel, ZfPC 2025, 31; *Lutz*, Fahrzeugdaten: Datenzugangsansprüche, Sicherheitsrisiken und die neue Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2025, 154; *Schenk*, Produkthaftung für falsche KI-Antworten nach der neuen Produkthaftungs-RL?, LTZ 2025, 184; *Thöne*, Die „digitale“ Erweiterung der Produkthaftungsrichtlinie, MMR 2025, 408; *Thöne*, Produkthaftung und Beweisführung, MMR 2025, 499; *Gahr*, Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 und ausgewählte Fragen der Produkthaftpflichtversicherung, r+s 2026, 97. Ferner demnächst *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen). Zu verschiedenen Stadien des gesetzgebungsverfahrens zuvor schon *Spindler*, Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer neuen Produkthaftung und zur Haftung von Herstellern und Betreibern Künstlicher Intelligenz, CR 2022, 689; *Adelberg*, Perspektiven der Haftung für Fehler von Software und softwaregestützten Produkten nach dem Änderungsentwurf zur EU-Produkthaftungsrichtlinie. ZfPC 2023, 59; *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66.

<sup>4</sup> S. *Schmidt Kessel*, Verantwortung digitaler Plattformen. Versuch einer vertragsrechtlichen Perspektive des Service by Design, VersR 2024, 1241, 1252-1254 (mit den Folgen für die Gewährleistung S. 1259-1260).

<sup>5</sup> Grundlegende Zweifel an der Geeignetheit des Produkthaftungsrechts dafür bei *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

nachgedacht werden kann (VII.). Letzteres gilt auch bereits für präventive Ansprüche bei absehbarer Rechtsgutsgefährdung (VI.).

### **I. Grundkonzeption: Beibehaltung des Sondergesetzes und des personalen Schutzbereichs**

Der Regierungsentwurf schreibt die kodifikatorische Sonderstellung des umsetzenden Produkthaftungsrechts fort, ohne sich erkennbar Gedanken um eine Kodifikation und damit eine Integration in das BGB gemacht zu haben. Dasselbe gilt für die Fortschreibung der Zweiteilung der Produkthaftung bei Sachschäden (und nun auch Datenschutzschäden).

#### *1. Sondergesetz statt Rekodifikation*

Anlaß zum Überdenken des Regelungsortes bestünde durchaus, zumal das neue Produkthaftungsgesetz nicht einfach eine Novelle des bisherigen ist, sondern das alte Produkthaftungsgesetz ersatzlos gestrichen wird um sodann ein neues Produkthaftungsgesetz zu etablieren. Die Bundesregierung begründet dieses neue «Stammgesetz» mit den weitreichenden Änderungen, ohne dies zum Anlaß zu nehmen, nach der Zeitgemäßheit der gesonderten gesetzlichen Regelung für das deutsche Recht zu fragen.

Richtigerweise sprechen die besseren Gründe für ein Integration des neuen Gesetzes in die zivilrechtliche Kodifikation: Das richtlinienumsetzende Produkthaftungsrecht ist seit langem etablierter und legistisch sehr stabiler Teil des Haftungsrechts und aus diesem nicht mehr wegzudenken. Es ist dem BGB auch vielfach systematisch verbunden, wie etwa die Vorschriften der § 14-16 ProdHaftG-E zeigen. Den Rückgriff auf produkthaftungsrechtliche Definitionen – etwa des Herstellers – würde dies erheblich vereinfachen und in Kleinigkeiten ließe sich das Umsetzungsgesetz auch verkürzen.

An einer solchen Integration hängen keine weitreichenden rechtspolitischen Entscheidungen. Anders als bei anderen Sonderhaftungstatbeständen wie dem § 84 AMG oder der Atom-, Gentechnik-, oder Umwelthaftung nach den §§ 25 ff. AtG, §§ 32 ff. GenTG, §§ 1 ff. Umwelt HG handelt es sich jedoch beim Produkthaftungsgesetz um eine Regelung von sehr allgemeinem Charakter, der Bestandteil der Kodifikation sein sollte.

## 2. Überlegungen zur Fortschreibung des personalen Schutzbereichs

Rechtspolitisch bedeutsamer als die Frage nach dem Regelungsort ist diejenige nach der Fortschreibung der Spaltung des Haftungsregimes für Sachschäden (und jetzt auch Datenschutzschäden) zwischen Privatpersonen und beruflich tätigen.

Hier fällt zunächst auf, daß – trotz der Annäherung der neuen Produkthaftung an vertragliche Haftungssituationen – die bisherige Einschränkung der Produkthaftung auf überwiegend privat genutzte Sachen und Daten nunmehr durch einen Ausschluß bei Nutzung für berufliche Zwecke erfolgt. Damit wird der bislang ermöglichte Gleichlauf mit § 13 BGB und § 2 II UWG aufgegeben, weil eine berufliche Nutzung auch eine solche durch Arbeitnehmer ist. Das entspricht zwar der EU-rechtlichen Vorgabe, nicht aber der deutschen – seinerzeit auf bayerische Initiative hin erfolgten – verbraucherpolitischen Errungenschaft von 2002. Überwiegend zu Zwecken abhängiger Beschäftigung genutzte Gegenstände und Daten fallen demnach künftig gesichert aus dem Anwendungsbereich des neuen ProdHaftG heraus.

Von dieser Vorgehensweise ist für das deutsche Recht dringend abzuraten: Nicht allein fallen ansonsten künftig Verbrauchsgüterkaufrecht und Produkthaftung auseinander, sondern die bislang wenig aufsehenerregende Abgrenzung zwischen rein privat und arbeitnehmerisch genutzten Produkten gewönne an erheblicher Bedeutung. Zudem erfordert die Abgrenzung bei Daten und Sachen im Hinblick auf das Ausschließlichkeitskriterium (s.u. II.1.) unterschiedliche Vorgehensweisen.

Im Gesetzgebungsverfahren sollte daher § 1 ProdHaftG-E – im Einklang mit § 13 BGB und § 2 II UWG in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 dahingehend ergänzt werden, daß „berufliche Zwecke“ jeweils durch „selbständig berufliche Zwecke“ ersetzt wird.

Geprüft werden sollte zudem, die durch die Einschränkung des personalen Anwendungsbereichs fortgeschriebene Zweispurigkeit<sup>6</sup> generell aufzugeben.<sup>7</sup> Es erscheint rechtspolitisch begründungsbedürftig, die Haftung für Schäden an einem beruflich genutzten Gerät anders auszugestalten als an einem privat genutzten. Soweit hier rechtspolitisch bestimmte Schäden – etwa Betriebsausfallschäden als Folge von Sach- und Datenschutzschäden – ausgeschlossen werden sollen, ist dies ebenfalls begründungsbedürftig und sollte für die betreffenden Personen – auch im Hinblick auf deren Versicherbarkeit – gesondert und nicht schon beim Haftungsgrund entschieden werden.

---

<sup>6</sup> Zu ihr *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 131 f.

<sup>7</sup> Wie hier *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 142 f.

Aus der Vollharmonisierungswirkung der Richtlinie nach Art. 3 ProdHaftRL ergeben sich in beiden Fällen keine Hindernisse, weil es lediglich um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Schäden geht.<sup>8</sup> Anwendungsbereichsregeln in EU-Richtlinien werden grundsätzlich nicht Gegenstand der Vollharmonisierungsanordnung.

## II. Weitgehend unveränderte Grundstruktur der klassischen Produkthaftung

Die Grundstruktur der bisherigen Regelung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung weitgehend erhalten bleiben. Das gilt für die Verknüpfung der Anspruchsgrundlage mit den geschützten Rechtsgütern (1.), das Produkt (und seine Erweiterungen) als haftungsauslösender Risikoträger (2.), den Hersteller und die ihm gleichgestellten Personen als Haftenden (3.), den Fehler des Produkts als Haftungsauslöser (4.), sowie die Haftungsausschlüsse nach § 9 ProdHaftG-E, für die allerdings erhebliche Änderungen vorgesehen sind (5.). Neu ist die erheblich stärkere Ausdifferenzierung der maßgebenden Zeitpunkte für die Fehlerhaftigkeit des Produkts (6.), die zwar der bisherigen im Ergebnis weitgehend entspricht, jedoch durch die massive Modifikation der Terminologie und wegen der Ersetzung des bisherigen Werktorprinzips durch die abweichend definierte Herstellerkontrolle<sup>9</sup> (s. § 8 II ProdHaftG-E) nicht leicht aus dem Gesetz herauszulesen ist.

Nicht in jeder Hinsicht gelungen ist freilich die Regelungsreihenfolge, bei der der systematische Zusammenhang mehrfach verlorengeht: § 4 ProdHaftG-E ergänzt den Produktbegriff und sollte daher vor dem Hersteller (derzeit § 3 ProdHaftG-E) geregelt werden. Zugleich ergänzt § 5 ProdHaftG-E vor allem den Herstellerbegriff und sollte daher zu diesem gezogen werden. Ein Tausch der beiden Vorschriften derzeit §§ 3, 4 ProdHaftG-E drängt sich auf. Alternativ sollte § 4 II ProdHaftG-E zum Produktbegriff des § 2 ProdHaftG-E als dessen neuer Abs. 3 gezogen werden. Ungünstig plaziert ist zudem die Definitionsnorm des § 6 ProdHaftG-E. Die Begriffe sind in ihrer Funktion aus sich selbst heraus nicht verständlich und sollten an das Ende von Teil 1 verschoben werden.

### 1. Anspruchsgrundlage und geschützte Rechtsgüter

Der Regierungsentwurf erleichtert dem mit dem bisherigen Gesetz vertrauten Leser die Arbeit, indem die Grundstruktur des Gesetzes im Kern unverändert bleibt.

---

<sup>8</sup> Ebenso zur alten Richtlinie bereits EuGH (Erste Kammer) Urteil vom 4.6.2009 – C-285/08 (*Moteurs Leroy Somer / Dalkia France*), Rz. 27 ff. Zur neuen Richtlinie nun auch *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143.

<sup>9</sup> Prägnant *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 131: „Haftung folgt Kontrolle“.

Insbesondere enthält § 1 I ProdHaftG die einschlägige Anspruchsgrundlage, die auch die geschützten Rechtsgüter benennt.

Schutzgüter bleiben Körper, Gesundheit und Leben sowie Sachen, die vor allem ausführlicher und unter Klärung weiterer Randfälle beschrieben werden. Hinzu kommen personenbezogene wie nicht-personenbezogene Daten, die neu in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen werden. Das Produkthaftungsgesetz knüpft hier – entsprechend der Richtlinienvorgabe – an Art. 2 Nr. 1 DGA an. Diese Anknüpfung ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Integration des DGA in den DA<sup>10</sup> unglücklich, aber derzeit die bestmögliche Lösung.

Für Sachen wie für Daten bleibt es – wie gesehen, s. oben sub I.2. – dabei, daß professionell genutzte Objekte aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes herausfallen, wobei die Definition nun nicht mehr positiv über den privaten Ge- oder Verbrauch erfolgt, sondern entsprechend der Richtlinienvorgabe durch Herausnahme solcher Objekte, die (ausschließlich) für berufliche Zwecke verwendet werden – zu den Konsequenzen dieser nicht rein redaktionellen Änderung s. oben sub I.2. Entsprechend der Vorgabe in Art. 6 I lit. c ProdHaftRL gilt für Daten das Ausschließlichkeitskriterium jedoch nicht, sodaß die Verwendung von Daten für nachgeordnete berufliche Zwecke die Daten dem Schutzbereich des Produkthaftungsgesetzes nicht entzieht.<sup>11</sup> Die Abgrenzungen hier werden nicht ganz einfach werden, so der Bundesgesetzgeber nicht dem Vorschlag einer Veränderung des personalen Anwendungsbereichs der Richtlinie folgt.

## 2. *Produkte und Komponenten als Risikoträger*

Risikoträger und Schadensauslöser bleibt das in § 2 ProdHaftG-E näher bezeichnete Produkt, das zunächst einmal wie bisher in einer beweglichen Sache oder Elektrizität bestehen kann. Dabei wird der bislang teilweise umstrittene Punkt der Erfassung von Rohstoffen nunmehr legislativ zugunsten der Erfassung durch die Produkthaftung geklärt. Wie richtigerweise zum Teil auch bisher schon kommen digitale Konstruktionsunterlagen hinzu, § 2 I Nr. 4 ProdHaftG-E. Neu ist die Aufnahme der Software unter die Risikoträger durch § 2 I Nr. 3 ProdHaftG-E (dazu unten sub III. und V.).

Neu ist zudem die ausführliche – und letztlich vor allem konkretisierende – Regelung zu den fehlerhaften Komponenten in § 4 ProdHaftG-E. Die Komponente ist nach der aus der Richtlinie übernommenen Definition § 4 II 1 ProdHaftG-E „jede Sache, einschließlich Rohstoffen, sowie der nicht körperliche Gegenstand und jeder verbundene Dienst, die oder der ein Produkt integriert oder mit diesem verbunden

---

<sup>10</sup> COM(2025) 837 final.

<sup>11</sup> Anders *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 135, der letztlich das Ausschließlichkeitsmerkmal auf § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E überträgt.

ist.“ Für den verbundenen Dienst wird wie nach Art. 2 Nr. 6 DA die Funktionserforderlichkeit für das Produkt zum entscheidenden Kriterium erhoben, wie es auch in § 327a III BGB dem Kauf von Waren mit digitalen Elementen zugrunde gelegt wird; hier wird sich die Anwendung jedoch – anders als für den Warenkauf mit digitalen Elementen – auf objektiv erwartbare Funktionen beschränken.<sup>12</sup> Dies entspricht der – insoweit leider ohne Querverweis auskommenden – Definition in Art. 4 Nr. 3 ProdHaftRL. Daß hier Serviceelemente zum Gegenstand der Produkthaftung werden, bloß weil sie technisch gefaßt sind, mag verwundern, liegt aber ganz in der Konsequenz der Haftung für *Service by Design* (dazu unten sub V.), wie sie auch durch die DigitalvertragsRL 2019/770 und deren Umsetzung in § 327 ff BGB begründet wird. Insofern ist die Einbeziehung der nicht notwendig integrierten verbundenen Dienste nur konsequent. Außer dem Digitalisierungselement der verbundenen Dienste und der damit verbundenen – wohl nur – Klarstellung ergibt sich insoweit nichts Neues. Zusätzlich wird die teilweise umstrittene Frage geklärt, daß Rohstoffe auch Produkte sein können.<sup>13</sup>

### 3. Hersteller und andere Haftende

Schuldner der Haftungsansprüche ist der in § 3 ProdHaftG-E definierte Hersteller, wobei die – § 4 I ProdHaftG 1989 weitgehend entsprechende – Vorschrift in Umsetzung der Richtlinie sowohl Entwickler zu Herstellern macht als auch die Entwicklung oder Herstellung in Fremdvergabe dem Auftraggeber zurechnet. Darin liegt in der Sache keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage. Von den übrigen dem Hersteller gleich gestellten Personen enthält § 3 ProdHaftG-E nur noch den auch bisher schon bekannten Quasi-Hersteller, während die übrigen als Haftungsadressaten benannten Akteure nunmehr einem eigenen Teil des Gesetzes, nämlich den §§ 10-13 zugeordnet werden (dazu unten X sowie für Plattformen schon III).

Eine ebenfalls wohl nur klarstellende Erweiterung bringt zudem § 5 ProdHaftG-E, soweit es dort um die Bestimmung des Haftenden geht. Die Vorschrift stellt wesentliche Änderungen des Produkts der Herstellung gleich und steuert darüber auch die Person des Haftenden. In Umsetzung von Art. 4 Nr. 18 ProdHaftRL entwickelt die Vorschrift auch einen – jenseits des Produktsicherheitsrechts – eigenständigen materiellen Maßstab für die Wesentlichkeit der Änderungen, auf Änderungen von Leistung, Zweck und Art des Produkts sowie auf die ursprüngliche Risikobewertung des Herstellers abgestellt wird. Zusätzlich ist eine Änderung wesentlich, welche die Art einer vom Produkt ausgehenden Gefahr verändert, eine neue Gefahr entstehen

---

<sup>12</sup> In diesem Sinne auch für § 327a III BGB *Mayer/Möllnitz*, Gewährleistung für „smarte“ Produkte nach Umsetzung der Digitale Inhalte- und Warenkauf-RichtlinienRD 2021, 333, 337 f.

<sup>13</sup> S. *MüKo/Wagner* § 2 ProdHaftG Rn. 16 zur bisherigen Diskussion.

läßt oder das Risikoniveau einer bestehenden Gefahr erhöht. Während diese Produktmodifikationen nach bisherigem Recht mit dem Normbestand zu lösen gewesen wären, entfalten die Richtlinie und deren Umsetzung hier ihre ganze Sprengkraft vor allem durch die Anwendung auf digitale Objekte als Ursprung der Risikolage (dazu unten sub III).

#### 4. Fehlerbegriff

Auch der nunmehr in § 7 ProdHaftG-E vorgesehene Fehlerbegriff entspricht in seiner Struktur und seinem Kern der bisherigen Bestimmung in § 3 ProdHaftG 1989. Das Gesetz wird hier – entsprechend den Richtlinienvorgaben – vor allem geschwätziger. Das gilt für die Anforderungen an die Darbietung sowie die an den vorhersehbaren Gebrauch. Gruppenspezifische Sicherheitserwartungen werden nunmehr ausdrücklich erwähnt, § 7 Nr. 7 ProdHaftG-E.

Neu eingefügt sind die Bezüge zum Produktsicherheitsrecht einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen sowie die Produktrückrufe, die das Produkthaftungsrecht stärker mit dem Produktsicherheitsrecht verzahnen. Eine weitergehende Normkonformität des Produkts ist nur relevant, soweit sie den Schutzgütern des § 1 ProdHaftG-E dient.<sup>14</sup> Hingegen kodifiziert § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E für das deutsche Recht im Kern lediglich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 823 I BGB in Folge der Honda-Entscheidung.<sup>15</sup>

Neu ist ferner das Heranrücken der Produkthaftung an die Vertragshaftung für den Fall der Nichterfüllung von Schutzexpectationen an entsprechende Produkte.<sup>16</sup> Auch sie entspricht den Vorgaben der Richtlinie, läßt jedoch fragen, warum insoweit nicht ausdrücklich auch präventive Rechtsbehelfe formuliert werden.

#### 5. Haftungsausschlüsse

Die bislang in § 1 II und III ProdHaftG 1989 verorteten Haftungsausschlüsse finden sich nun gesondert und erweitert in § 9 ProdHaftG-E. Dabei ist die Struktur nicht unerheblich komplizierter geraten als im zugrundeliegenden Art. 11 ProdHaftRL.

##### a) Fehlendes Inverkehrbringen

Wichtigster Verteidigungsgrund nach dem Wortlaut der Richtlinie ist nach Art. 11 I lit. a ProdHaftRL der Umstand, daß der Hersteller (oder Importeur) das Produkt nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat. ErwG 49

---

<sup>14</sup> Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 137.

<sup>15</sup> BGHZ 99, 167.

<sup>16</sup> Kritisch hierzu Maultzsch, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

ProdHaftRL möchte im „Interesse einer gerechten Risikoverteilung“ den Hersteller von der Haftung zusätzlich entlastet sehen, wenn „eine andere Person das Produkt gegen ihren Willen aus dem Herstellungsprozess entnommen hat“, ohne daß dieser Verteidigungsgrund einen ausdrücklichen Niederschlag in den Entlastungsgründen nach Art. 11 I ProdHaftRL gefunden hat.

Trotz des identischen Wortlauts der Bezugnahme auf das Inverkehrbringen geht mit Art. 11 I lit. a ProdHaftRL eine erhebliche Abweichung gegenüber dem in § 1 II Nr. 1 ProdHaftG 1989 begründeten Haftungsausschluß einher, weil das Inverkehrbringen nicht mehr mit dem sogenannten Werktorprinzip korrespondiert. Maßgebend ist vielmehr die in § 6 I ProdHaftG-E zur Umsetzung vorgeschlagene neue Definition nach Art. 4 Nr. 8 ProdHaftRL, welche mit der erstmaligen Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt auf dessen allgemeine Markteinführung abgestellt.<sup>17</sup> Dieser Begriff entspricht, wie die Entwurfsbegründung hilfreicherweise deutlich macht, der Definition aus Art. R1 Nr. 2 Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und knüpft dabei nicht an das einzelne Stück, sondern an die Markteinführung der gesamten Produktgattung an. Dieser Wechsel der Begrifflichkeit entspricht der generellen Modifikation der Begriffe im neueren europäischen Produktrecht, die zwischen Inverkehrbringen als Markteinführung und Bereitstellung auf dem Markt als dem Inumlaufbringen des Stücks unterscheidet.

Die Richtlinienbestimmung ist daher auch nur eingeschränkt geeignet, die in ErwG 49 ProdHaftRL angesprochene Konstellation der Entnahme des Produkts gegen den Herstellerwillen aus dem Herstellerprozeß abzubilden. Für den Zeitraum nach Markteinführung ist der Hersteller nämlich ausweislich Art. 7 II lit. e Fall 3 ProdHaftRL verantwortlich, soweit das Merkmal der Kontrolle iSv Art. 4 Nr. 5 ProdHaftRL (vgl. § 8 II ProdHaftG-E) erfüllt ist. ErwG 49 ProdHaftRL ist daher in dem Sinne zu lesen, daß es im Falle der Herausnahme des Produkts aus dem Herstellungsprozeß entgegen dem Herstellerwillen für die dadurch verursachten Fehler an der Kontrolle des Herstellers fehlt. Der im Erwägungsgrund erwähnte Fall läßt daher nach der Richtlinie bereits den Fehler zum maßgebenden Zeitpunkt (Kontrolle des Herstellers) iSv Art. 7 ProdHaftRL entfallen und begründet keinen Verteidigungsgrund nach Art. 11 I lit. a ProdHaftRL. Art. 11 I lit. c ProdHaftRL gewährt zusätzlich einen Haftungsausschluß bei (hinreichender?) Wahrscheinlichkeit der erst nachträglichen Fehlerhaftigkeit mit Gegenausnahmen nach Art. 11 II ProdHaftRL (s.u. sub d).

Der Umsetzungsvorschlag weicht mit ausführlicher Begründung<sup>18</sup> vom Wortlaut der Richtlinie in Art. 7, 11 ProdHaftRL ab und stellt statt auf das Inverkehr-

---

<sup>17</sup> Siehe aber *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 132 (ohne Eingehen auf die Neudefinition des Inverkehrbringens durch Art. 4 Nr. 8 ProdHaftRL).

<sup>18</sup> BT-Drs. 21/4297, S. 32.

bringen auf ein „Inumlaufbringen“ ab, das freilich im Gesetzentwurf nicht näher definiert wird. Damit soll einerseits der Regelungszweck erreicht werden, daß das tatsächliche Hineinbringen in den Markt nicht auf eine Entscheidung des Herstellers zurückzuführen ist (so das bisherige Werktorprinzip) und andererseits verhindert werden, daß ein Inverkehrbringen außerhalb des Binnenmarktes für die Haftungsbeurteilung gegebenenfalls auch dann nicht ausreicht, wenn Produkte anschließend in den Binnenmarkt verbracht werden.<sup>19</sup> So berechtigt beide Ziele sind, so sehr sollten sie nicht durch eine Veränderung der heiklen und über viele Rechtsakte der Union verbreiteten Terminologie verfolgt werden:

Das gilt zunächst für die in der Richtlinie im Normtext nicht angelegte Beibehaltung des Werktorprinzips (dazu sub 6.), soweit dies nicht Fälle vor der Markteinführung betrifft: Relevant ist diese Frage letztlich nur für sogenannte Fabrikationsfehler, also individuelle Fehler in der Fertigung, die sich nicht für die gesamte Produktgattung, sondern nur für das Einzelstück ergeben. Nach Markteinführung kann es nämlich für die Haftung des Herstellers hinsichtlich der einzelnen Stücke nicht darauf ankommen, wie diese einzelnen Stücke auf den Markt gelangt sind. Das kann nach der grundsätzlichen Gestaltung im Einzelfall sogar Fehlerware betreffen, auf die ErwG 49 ProdHaftRL nicht abzielt: Der bloße Diebstahl beim Hersteller nur noch lagernder Ware stellt keinen Eingriff in den Herstellungsprozeß dar und wird von der Richtlinie auch nicht freigestellt. Die vorgeschlagene Anpassung des Wortlautes der Umsetzung wäre insoweit richtlinienwidrig, soweit damit – wie beabsichtigt – auch eine sachliche Abweichung verbunden ist.

Die zweite von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Konstellation, daß ein Inverkehrbringen bislang nur außerhalb des Unionsmarktes stattgefunden hat, läßt sich richtigerweise ebenfalls richtlinienkonform nicht durch eine Veränderung des zentralen Kriteriums erreichen: Es geht hier um eine Frage der Zurechnung des Inverkehrbringens auf dem Binnenmarkt. Dafür genügt es jedenfalls nicht, daß der Geschädigte das Produkt in einem Drittstaat erworben und dann selbst in den Binnenmarkt eingeführt hat, erforderlich ist vielmehr ein Vertriebsakt im Binnenmarkt. Wann ein solcher dem Hersteller zuzurechnen ist, läßt sich mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wortlaut nicht klären. Die insoweit enge Formulierung von ErwG 49 verdeutlicht jedenfalls, daß eine Herausnahme des Produkts aus dem Vertriebsnetz des Herstellers für einen Ausschluß des Inverkehrbringens nicht ausreicht. Wegen der vollharmonisierenden Wirkung der Richtlinie läßt sich zudem eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des von der Entwurfsbegründung angesprochenen Problems einer denkbaren Haftungsentlastung durch Inverkehrbringen außerhalb des Binnenmarktes nicht hinreichend sicher richtlinienkonform formulieren. Tatsächlich handelt es sich um eine auch an anderer Stelle – etwa § 8 ProdHaftG-E – auftretende Auslegungsfrage des Unionsrechts, sodaß die Lösung

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 21/4297, S. 32.

des Problems in einem entsprechenden Hinweis mit der Rechtsüberzeugung des Ausschusses begegnet werden sollte, um keine Scheinlösungen zu schaffen..

Lassen sich über die unionsrechtswidrige Abweichung vom Wortlaut beide Sachfragen nicht hinreichend lösen, sollte der Wortlaut gegenüber dem Wortlaut der Richtlinienbestimmungen nicht verändert werden und in § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E auf das Inverkehrbringen im Sinne von § 6 I ProdHaftG-E abgestellt werden.

Korrekt ist hingegen die Umsetzung des Verweises auf die Inbetriebnahme iSv § 6 III ProdHaftG-E. Diese greift nur dann ein, wenn das Produkt vor seiner ersten Verwendung nicht in Verkehr gebracht wurde und meint damit Inbetriebnahmen durch den Hersteller selbst, wie sie etwa im Fall der Nierentransplantation in der Rechtssache *Henning Veedfald/Århus Amtskommune*.<sup>20</sup> Gegenstand der Spruchpraxis des Gerichtshofs geworden ist. In diesem Falle ist die Inbetriebnahme die erstmalige Verwendung eines Produkts im Binnenmarkt, wofür es wiederum auf Zurechnungsfragen ankommen kann.

Für die Definitionen des Inverkehrbringens wie auch der Inbetriebnahme ist darauf hinzuweisen, daß die Bezugnahme des Umsetzungsgesetzes auf den „Unionsmarkt“ respective die Europäische Union nicht von langer Dauer sein wird, weil mit dem Inkrafttreten der Richtlinie auch für den europäischen Wirtschaftsraum demnächst zu rechnen ist.<sup>21</sup> Dementsprechend muß hier für beide Begriffe des Inverkehrbringens Vorsorge dergestalt getroffen werden, daß die Ausweitung vom Unionsmarkt auf den Markt des europäischen Wirtschaftsraums ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren möglich ist. Denkbar erscheint hier zum Beispiel eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums zur Vornahme der Anpassung.

b) Konformität mit rechtlichen Anforderungen und Entwicklungsfehler

§ 9 I Nr. 2 und 3 ProdHaftG-E setzen die Haftungsaufschlüsse nach Art. 11 I lit. d und e ProdHaftRL um.<sup>22</sup> Dabei ist bemerkenswert, daß zwar in beiden Fällen die Ursächlichkeit des Fehlers für den eingetretene Schaden und dazwischen für die Rechtsgutsverletzung vorausgesetzt wird, dies aber nur in einer der beiden Vorschriften ausdrücklich erwähnt wird. Meines Erachtens ist diese Erwähnung entbehrlich, so daß in § 9 I Nr. 2 ProdHaftG-E die Passage „der die Verletzung eines Rechts ... verursacht hat,“ gestrichen werden kann und sollte.

---

<sup>20</sup> EuGH (5. Kammer), Urteil vom 10. 5. 2001 – Rs. C-203/99 (*Henning Veedfald/Århus Amtskommune*).

<sup>21</sup> Das Verfahren einer möglichen Übernahme schwebt derzeit, zum Stand siehe <https://www.efta.int/eea-lex/3202412853> (zuletzt abgerufen am 8.4.2026).

<sup>22</sup> Gegen ein Verständnis der Norm als strikte *Regulatory Compliance Defence* bereits mit Recht *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 137.

Von den Möglichkeiten der Ausnahmen vom Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler jetzt nach Art. 18 ProdHaftRL hat der Bundesgesetzgeber schon bislang nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. Unter die Altbestandsregelung nach Art. 18 I ProdHaftRL fällt damit lediglich § 37 II 2 GenTG, welcher für auf gentechnischen Arbeiten beruhende Produktfehler den Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler entfallen läßt. An der Einordnung als Altregelung ändert die redaktionelle Neufassung von § 37 II 2 GenTG mit der Anpassung der Verweisung künftig auf § 9 I Nr. 3 ProdHaftG-E nichts, weil materiell keine Änderung erfolgt.<sup>23</sup>

Der Regierungsentwurf sieht – entsprechend der bisherigen rechtspolitischen Entscheidungslage – keine neuen Ausnahmen vom Haftungsausschluß für Entwicklungsfehler vor, die nach Art. 18 II ProdHaftRL auch künftig möglich sein werden.

c) Nachträgliche Fehler

In Umsetzung von Art. 11 I lit. c, II ProdHaftRL und in Abstimmung auf die Regelungen zum Zeitpunkt der Fehlerhaftigkeit in § 8 ProdHaftG-E regelt § 9 II ProdHaftG-E ein Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler. Die Vorschrift ist schon deshalb komplizierter, als die Vorgängernorm in § 1 II Nr. 2 ProdHaftG 1989, weil sie eine Abstimmung auf die geänderten maßgeblichen Zeitpunkte iSv § 8 II ProdHaftG-E enthält (dazu sowie zum Zusammenspiel beider Vorschriften unten sub VI.). Auch hier kann zudem der Verweis auf die Ursächlichkeit des Fehlers für die Rechtsgutsverletzung und den Schaden in § 9 II 1 ProdHaftG-E richtigerweise entfallen. Diese Ursächlichkeit ist hier ebenfalls selbstverständlich.

Bemerkenswert ist das es nach der Neufassung hinsichtlich des Beweismaßes für die Entlastung nicht mehr darauf ankommt, daß „unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist“ / „nach den Umständen davon auszugehen ist“, daß der Fehler erst nach dem produkthaftungsrechtlichen „Gefahrübergang“ nach §§ 8, 9 II ProdHaftG-E entstanden ist, sondern daß bereits eine – nicht näher spezifizierte – Wahrscheinlichkeit für das spätere Entstehen ausreicht. Die Begründung des Regierungsentwurfs äußert sich nicht dazu, wann dies der Fall ist. Ich rege daher an, daß im Ausschußbericht zwei Punkte als eigenes Verständnis des Bundesgesetzgebers klargestellt werden, nämlich zum einen daß es sich um eine prozessual hinreichende Wahrscheinlichkeit handeln muß und damit nicht schon jeder Wahrscheinlichkeitsgrad ausreicht und zum anderen, daß die richterliche Überzeugung vom Vorliegen des Fehlers bereits vor dem maßgebenden Zeitpunkt für einen Ausschluß der Haftungsfreistellung genügt.

In Umsetzung von Art. 11 ProdHaftRL steht die fortlaufende Kontrolle des Herstellers über das Produkt iSv § 8 II ProdHaftG-E dem Haftungsausschluß dann entgegen, wenn der Fehler auf eine von vier dort aufgezählten Ursachen zurückzuführen

---

<sup>23</sup> So offenbar auch BT-Drs. 21/4297, S. 21, 33 und 44.

ren ist, nämlich einen verbundenen Dienst, Software (einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades), das Fehlen von Software Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, oder eine wesentliche Änderung des Produkts iSv § 5 ProdHaftG-E. Zum Zusammenspiel der beiden Vorschriften s. unten sub 6.

d) Haftungsausschlüsse bei Komponentenherstellern und wesentlicher Änderung des Produkts

Für Komponentenhersteller und Hersteller eines wesentlich veränderten Produkts begründen § 9 III, IV ProdHaftG-E in Umsetzung von Art. 11 I lit. f und g ProdHaftRL zusätzliche Einschränkungen der Haftung, die sich aus deren besonderer Rolle und Risikoverantwortlichkeit ergeben:

Zugunsten des Komponentenherstellers sind die Gestaltung des Produkts und Anweisungen des Herstellers des Produkts an den Hersteller der Komponente nach § 9 III ProdHaftG-E zusätzliche Ausschlußgründe, wenn diese für den Fehler des Produkts ursächlich geworden sind, in das die Komponente integriert wurde. Beide Punkte werden vom Gesetzgeber damit aus der Risikosphäre des Komponentenherstellers hinaus definiert. Ob diese Ausnahmen auch in Konstellationen gelten, in denen der Produktfehler auf vernünftigerweise vorhersehbaren Auswirkungen der Komponente auf das Produkt iSv § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E zurückzuführen ist oder die Weisung des Herstellers zu einer Verletzung der einschlägigen Anforderungen an die Produktsicherheit einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen iSv § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E zurückzuführen ist, kann nicht der Umsetzungsgesetzgeber entscheiden und bleibt eine Frage der Richtlinienauslegung und daran anschließend der richtlinienkonformen Auslegung des Umsetzungsgesetzes.

Die Ersatzpflicht des Herstellers eines wesentlich veränderten Produkts nach § 5 I ProdHaftG-E beschränkt sich naturgemäß auf die Konsequenzen der wesentlichen Veränderung, § 9 IV ProdHaftG-E. Beruht der Fehler iSv § 7 ProdHaftG-E nicht auf der Veränderung, sondern hängt mit den unveränderten Teilen des Produktes zusammen, scheidet nach § 9 IV ProdHaftG-E die Haftung des Herstellers durch wesentliche Veränderung des Produkts aus. Diesen Haftungsausschluß wird man teleologisch dahingehend einschränken müssen, daß sie bei Risikoerhöhungen hinsichtlich der unveränderten Teile des Produktes durch die wesentlichen Veränderungen des Produkts im übrigen nicht zur Anwendung gelangen kann. Diese teleologische Einschränkung läßt sich freilich unionsrechtskonform im Gesetz nicht gesondert abbilden.

6. *Die zentrale Veränderung: Beurteilungszeitpunkte und -zeiträume – Beseitigung des Werktorprinzips*

Deutlich differenzierter als bislang fällt die über § 8 ProdHaftG-E zu bestimmende Festlegung des Beurteilungszeitpunkts aus, für den das – begrifflich neu gefaßte, vgl. § 6 I ProdHaftG-E – Inverkehrbringen sowie die in § 6 III ProdHaftG-E definierte Inbetriebnahme maßgebend sind. Es ist ein besonderer Verdienst des Ministeriums, hier die in der Richtlinie nur mühsam zusammen zu suchenden Zeitpunktregelungen in § 8 ProdHaftG-E teilweise zusammen gefaßt zu haben. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Regelung zu kompliziert geraten, was seinen Grund auch in der aus der Richtlinie übernommenen Trennung § 8 II und § 9 II ProdHaftG-E hat. Struktureller Grund ist zudem, daß der Regierungsentwurf das Gesetz weiterhin am Werktorprinzip orientiert, das durch die Richtlinie beseitigt worden ist.

a) Grundfall: Inverkehrbringen nF

Maßgebend für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist nach § 8 I Fall 1 ProdHaftG-E der Zeitpunkt des Inverkehrbringens iSv § 6 I ProdHaftG-E, also der Markteinführung des Produkts. Eine später eintretende Fehlerhaftigkeit ist nur relevant, soweit der Hersteller die Kontrolle über das Produkt behalten hat (§ 8 II ProdHaftG-E).

Das Abstellen auf die Inbetriebnahme in § 8 I Fall 2 ProdHaftG-E iSv § 6 III ProdHaftG-E ist nur ausnahmsweise relevant, wenn es nämlich am Inverkehrbringen fehlt, der Geschädigte jedoch durch die Inbetriebnahme den Produktrisiken ausgesetzt war. Insoweit gilt nichts anderes als für § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E (s. oben sub 5 a).

b) Prinzipielle Ersetzung des Werktorprinzips durch Herstellerkontrolle

§ 8 II ProdHaftG-E ersetzt in erster Linie das – entgegen der Lesart, die der Entwurf zu ErwG 49 ProdHaftRL vertritt – abgeschaffte und durch die Kontrolle des Herstellers ersetzte Werktorprinzip und läßt den Hersteller nach Inverkehrbringen zunächst für solche Fehler haften, die er durch Änderungen des Produkts selbst bewirkt hat oder hat bewirken lassen. Wann und ob das Produkt die räumliche Sphäre des Herstellers verlassen hat, spielt dafür keine Rolle. Dasselbe gilt für das in § 6 II ProdHaftG-E definierte „Bereitstellen auf dem Markt“ das Bedeutung nur für den Lieferanten entfaltet (dazu unten X.).

Die an die Stelle des Werktorprinzips getretene Kontrolle des Herstellers besteht im Kern in zwei Fällen, nämlich bei Änderungen des Produkts (§ 8 II Nr. 1 lit. b ProdHaftG-E), zu welchem die in § 8 II Nr. 1 lit. a ProdHaftG-E angesprochenen Fälle der Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente ein-

schließlich Software-Updates und Software-Upgrades lediglich einen Unterfall bilden.<sup>24</sup> Zweiter Fall der Kontrolle des Herstellers ist, daß dieser zwar keine Änderung des Produktes vornimmt, jedoch in der Lage ist, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen und dadurch die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Soweit es um digitale Veränderungen des Produktes geht, genügt also bereits die Zugriffsmöglichkeit für die Kontrolle, während für physische Änderungen jeweils eine tatsächliche Änderung des Produktes zur Ausübung der Kontrolle erforderlich ist.

c) Die Gegenausnahmen zum Haftungsausschluß für nachträgliche Fehler im Überblick

Der Umstand, daß der Hersteller nach Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme iSv § 8 II 2 ProdHaftG-E die Kontrolle über das Produkt behalten hat, genügt jedoch alleine nicht für die Haftung, weil das Gesetz – in Umsetzung von Art. 11 I lit. c, II ProdHaftRL – die Haftung auf solche nachträglichen Fehler beschränkt, die auf die abschließend aufgezählten Fehlerquellen nach § 9 II 2 ProdHaftG-E zurückzuführen sind. In diesem Fall steht dem Hersteller nämlich der – bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, s. oben 5. a) eingreifende – Haftungsausschluß für nachträgliche Fehlerhaftigkeit nach Inverkehrbringen (Markteinführung) nicht zur Verfügung. Die vier ausdrücklich aufgeführten Fehlerursachen bilden also Gegenausnahmen zum Haftungsausschluß, so wie sie zuvor bereits die Fehlerhaftigkeit selbst nach Art. 7 II lit. e ProdHaftRL steuern.

Die Gegenausnahme greift nur bei Verursachung des Fehlers iSv § 7 ProdHaftG-E durch einen verbundenen Dienst (§ 9 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E), durch Software einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades (§ 9 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E), das Fehlen von Software, Software-Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, (§ 9 II 2 Nr. 3 ProdHaftG-E) oder bei einer wesentlichen Änderung des Produkts (§ 9 II 2 Nr. 4 ProdHaftG-E).

Die letztgenannte Ursache verdeutlicht, daß die Haftung für später eintretende Fehler nicht auf Digitalursachen beschränkt ist; sie greift freilich nicht bei jeder physischen Änderung des Produkts, sondern nur bei wesentlichen Änderungen iSv § 5 ProdHaftG-E. Das zusätzliche Erfordernis der Kontrolle des Herstellers hat dabei unterschiedliche Funktionen, je nachdem über welche Fehlerursache gesprochen wird.

---

<sup>24</sup> Gleichwohl ist deren ausdrückliche Regelung wichtig, weil sie der Umsetzung des entsprechenden Definitionselements in Art. 4 Nr. 5 lit. a Nr. i ProdHaftRL dient.

d) Verursachung durch einen verbundenen Dienst

Ist der Fehler iSv § 9 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E auf einen verbundenen Dienst zurückzuführen, so bedarf es zunächst eines solchen Dienstes iSv § 4 II 2 ProdHaftG-E. Ob der Hersteller insoweit für nachträglich entstehende Fehler nach haftet, hängt sodann davon ab, ob er Kontrolle über das Produkt behalten hat, was wiederum voraussetzt, daß er entweder Zugriff für Software-Updates oder Software-Upgrades (§ 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E) hat oder ein Dritter den verbundenen Dienst mit seinem Einverständnis als Komponente des Produkts bereitstellt (§ 8 II 2 Nr. 1 lit. a ProdHaftG-E).<sup>25</sup>

Fehlt es an diesem Einverständnis bei einem nicht vom Hersteller selbst bereitgestellten verbundenen Dienst, haftet der Hersteller nicht, weil er sich auf den Haftungsausschluß nach § 9 II 1 ProdHaftG-E berufen kann. In diesem Falle haftet lediglich der Hersteller des verbundenen Dienstes als Komponentenhersteller nach § 4 ProdHaftG. Zu einer Haftung des Herstellers des Produktes kann es aber – im Zeitraum der Kontrolle des Herstellers – durch einen Fehler nach § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E wegen vernünftigerweise vorhersehbarer Auswirkungen des verbundenen Dienstes auf das Produkt kommen.

Bei Bereitstellung mit Einverständnis des Herstellers kann es – vorbehaltlich des Haftungsausschlusses nach § 9 III ProdHaftG-E – zu einer gemeinsamen Haftung von Hersteller und Komponentenhersteller des verbundenen Dienstes kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer parallelen Haftung des Herstellers nach § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E.

e) Verursachung durch Software, Software-Update oder Software-Upgrade

Ist der Fehler ursächlich auf Software einschließlich Software-Updates oder Software-Upgrades zurückzuführen (§ 9 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E), genügt für die Haftung für nachträgliche Fehler die Möglichkeit des Herstellers selbst Software-Updates oder Software-Upgrades bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, s. § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E. Grund dafür ist, daß der Hersteller in diesem Fall die Möglichkeit hat, eigene wie auch von Dritten verursachte Fehler selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wegen der Möglichkeit eines Zugriffs nach § 8 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E kommt es insoweit nicht darauf an, ob die fehlerbegründenden Software-Updates oder Software-Upgrades mit Einverständnis des Herstellers bereitgestellt worden sind oder nicht.

f) Fehlen von Software-Update oder Software-Upgrade

Teil der nachträglichen Produktverantwortung ist nach § 9 II 2 Nr. 3 ProdHaftG-E auch eine digitale Sicherheitserhaltungspflicht:

---

<sup>25</sup> *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 135.

Der Hersteller haftet auch für das Fehlen von Software-Updates oder Software-Upgrades, die zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit erforderlich sind. Auch in diesem Fall genügt bereits die Kontrolle durch die für ihn bestehende Möglichkeit nach § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E, Software-Updates oder Software-Upgrades selbst bereitzustellen oder durch Dritte bereitstellen zu lassen.

Insoweit haftet der Hersteller hier für die Nichterfüllung einer außervertraglichen Sicherheitserhaltungspflicht, die ihn deshalb trifft, weil er technisch in der Lage ist, diese Erhaltung durch eigene Bereitstellung zu erfüllen oder durch Dritte erfüllen zu lassen. Das Serviceelement der Qualitätserhaltung wirkt sich in diesen Konstellationen auch ohne vertragliche Leistungsversprechen im Sinne einer erheblichen Ausweitung der Produkthaftung aus.

Zugleich sind Rückwirkungen auf die erwartbaren Zeiträume hinsichtlich der Bereitstellung von Sicherheitsupdates auch unter §§ 327e III 1 Nr. 5, 327f und 475c BGB zu erwarten. §§ 8 II, 9 II ProdHaftG-E determinieren nämlich auch die vertraglichen Konformitätserwartungen von Verbrauchern. Das gilt insbesondere für die Bestimmung der maßgebenden Zeiträume der Erhaltungsverantwortung.

g) Änderungen des Produkts

Vergleichsweise restriktiv mutet hingegen die Haftungsverantwortung des Herstellers für Änderungen des Produktes an: Da bereits die tatsächliche Vornahme von Änderungen des Produktes durch den Hersteller oder einem Dritten mit dessen Einverständnis für die Kontrolle ausreicht, ist der begrenzende Faktor insoweit das Vorliegen einer wesentlichen Änderung des Produktes iSv § 9 II 2 Nr. 4 iVm § 5 II ProdHaftG-E.

Für die Haftung zentral ist daher die Bestimmung der Wesentlichkeit nach § 5 II ProdHaftG-E. Damit sind zunächst einmal sämtliche einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts oder des EU Rechts maßgebend, s. § 5 II 1 ProdHaftG-E: Jede nachträgliche Änderung mit produktsicherheitsrechtlicher Relevanz, die vom Hersteller selbst oder durch einen Dritten mit dessen Einverständnis vorgenommen worden ist, begründet daher ein Haftungspotential für die dadurch verursachten nachträglichen Fehler des Produkts.

Darüber hinaus genügt nach § 5 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E jede Art der Gefahrveränderung, Entstehung einer neuen Gefahr oder Erhöhung des Risikoniveaus. Erforderlich ist jeweils nur, daß der später eintretende Fehler auf dieser Änderung des Produktes auch beruht. Wirklich eingeschränkt wird die Haftung damit für spätere Änderungen – etwa Reparaturen, Nachrüstungen oder Umbauten – nicht, soweit sie mit Einverständnis des Herstellers vorgenommen werden und soweit sich ein durch dieses begründete Risiko im Schadensfall realisiert. § 5 II 2 Nr. 1 ProdHaftG-E stellt dem Änderungen der ursprünglichen „Leistung“, des ursprünglichen Zwecks oder

der ursprünglichen Art des Produkts gleich, soweit diese nicht bereits in der ursprünglichen Risikobewertung des Herstellers – etwa nach § 7 S. 2 Nr. 1 oder 2 ProdHaftG-E abgebildet sind.

Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, welcher Druck dementsprechend auf dem Merkmal des Einverständnisses des Herstellers nach § 8 II 2 Nr. 2 ProdHaftG-E ruht, soweit sich der Hersteller nicht ohnehin die Möglichkeit offen gelassen hat Software-Updates oder Software-Upgrades bereitzustellen oder durch einen Dritten bereitstellen zu lassen. Dieser digitale Zugang zum Produkt eröffnet hier im großen Umfang zusätzliche Haftungspotentiale auch für Veränderungen des Produktes durch Dritte, die ohne Einverständnis des Herstellers vorgenommen worden sind.

### **III. Digitalisierung der Produkthaftung**

Eine wesentliche Neuerung im künftigen neuen Produkthaftungsgesetz bildet das Eingehen auf Haftungsfragen der digitalen Welt im Zusammenhang mit der Produkthaftung. Dabei sind vor allem vier Fragenkreise besonders hervorzuheben: das gilt zunächst für die Aufnahme von Daten unter die Schutzgüter nach § 1 I ProdHaftG-E, wodurch auch der Ersatz rein digitaler Schäden ermöglicht wird (1.). Sodann wird nach neuem Produkthaftungsrecht nach § 2 ProdHaftG-E auch für rein digitale Produkte haftet, nämlich einerseits für digitale Konstruktionsunterlagen und andererseits für Software, womit der Kreis der haftungsauslösenden Produkte freilich wieder eingeschränkt wird, wären die Haftung von Komponentenherstellern nach § 4 ProdHaftG-E darüber hinaus reicht (2.). Zudem führt die digitale Kontrolle durch die Integration, Verbindung oder Bereitstellung digitaler Komponenten einschließlich Software-Updates und Software-Upgrades sowie die schlichte Möglichkeit zur Vornahme solcher Software-Updates oder Software-Upgrades den Hersteller nach §§ 8 II, 9 II ProdHaftG-E in eine zeitlich erheblich ausgeweitete Haftungsverantwortung (3.). Ferner eröffnet § 13 ProdHaftG-E eine – in mehrerlei Hinsicht subsidiäre – Haftung von Online-Plattformen für Fehler der erfaßten Produkte (4.). Schließlich ergeben sich auch Anpassungen des Fehlerbegriffs an die digitale Welt durch die ausdrückliche Nennung sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen als Teil der Produktsicherheitsstandards (5.).

#### *1. Daten als geschütztes Rechtsgut*

Das neue Produkthaftungsrecht gilt nach § 3 I Nr. 3 ProdHaftG-E auch für die Vernichtung oder Beschädigung von Daten durch den Fehler eines Produkts. Bislang

kam eine Haftung insoweit praktisch nur bei Beschädigung des Datenträgers und auch nur zugunsten des insoweit geschützten Personenkreises<sup>26</sup> in Betracht.<sup>27</sup>

In Umsetzung der Richtlinienvorgabe bezieht sich § 1 II ProdHaftG-E für die Definition von Daten auf Art. 2 Nr. 1 DGA. Daten sind danach „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton, Bild oder audiovisuellem Material“. Der Datenbegriff ist daher für die Bestimmung des Schutzguts ein datenwirtschaftsrechtlicher, sodaß auch wirtschaftliche Folgeschäden insbesondere bezüglich der Datennutzung ersatzfähig sein müssen. Hinsichtlich der geschützten Interessen dürfte die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz daher über die Haftung nach Art. 82 DSGVO deutlich hinausgehen. Das gilt freilich nicht für immaterielle Schäden, die auch nach dem neuen Produkthaftungsrecht nur unter den Bedingungen von § 253 II BGB ersatzfähig sind; aus der Aufhebung der bisherigen § 7 I 2, 8 I 2 ProdHaftG folgt nichts Anderes.<sup>28</sup> Enger ist der Begriff freilich insoweit, als hier die Anforderung der Digitalität ausdrücklich genannt wird, die datenschutzrechtlich nicht stets maßgebend ist. Geschützt sind damit auch Kopien medialer Inhalte wie richtigerweise auch Software. Von praktischem Interesse werden vor allem Kosten der Datenwiederherstellung und Datenrettung sein.

Wie bei Sachen werden Daten als geschützte Rechtsgüter jedoch auf solche Daten eingeschränkt, die nicht für berufliche Zwecke verwendet werden. Da für Daten – anders als für Sachen nach § 3 I Nr. 2 ProdHaftG-E – keine klare Grenze im Hinblick auf eine ausschließliche berufliche Nutzung gezogen wird, bleiben insoweit auch solche Daten vom Schutz der Produkthaftung umfaßt, für die eine berufliche Verwendung nur nachgeordnet erfolgt.<sup>29</sup> Die Frage stellt sich freilich nur, soweit der Bundesgesetzgeber dem Vorschlag respective der Erwägung zur Ausweitung des personalen Anwendungsbereichs (s.o. sub I.2.) nicht oder nur partiell folgt.

Klärungsbedürftig erscheint insoweit freilich, ob auch Folgeschäden der beruflichen Tätigkeit in diesen Fällen ersatzfähig sein können. Vorstellbar erscheinen etwa Betriebsausfallschäden durch einen im privaten Kontext in produkthaftungsrechtlich relevanter Weise korrumpierten Datensatz. Hier liegt es nach der Gesamtrichtung der zugrundeliegenden Richtlinie nahe, berufliche Folgeschäden etwa im unternehmerischen Kontext nicht ersatzfähig zu stellen und der Unschädlichkeit einer auch beruflichen Nutzung lediglich die Funktion zuzubilligen, daß eine solche auch berufliche Nutzung die Ersatzfähigkeit privater Schäden nicht ausschließt.

---

<sup>26</sup> Dazu BeckOGK/Seibl ProdHaftG § 1 Rn. 30 f.

<sup>27</sup> BeckOK BGB/Förster ProdHaftG § 2 Rn. 18 f.

<sup>28</sup> S. die Klarstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 21/42/97, S. 36.

<sup>29</sup> Anders Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 (unter Übertragung des Ausschließlichkeitsmerkmals auf § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E).

2. *Haftung für digitale Produkte – Übernahme des Konzepts Service by Design in das Produkthaftungsrecht*

In Umsetzung der Richtlinie erweitert § 2 I ProdHaftG-E in den Nummern 3 und 4 den Produktbegriff, und zwar zum einen um digitale Konstruktionsunterlagen und zum anderen – und deutlich wichtiger – um Software. Unter der bisherigen Rechtslage war die Anwendbarkeit des besonderen Produkthaftungsrechts jeweils nicht gesichert.<sup>30</sup> Daten und Informationen als solche sind hingegen nach wie vor kein Produkt;<sup>31</sup> sie können jedoch – wie Software und Konstruktionszeichnung auch – Komponenten iSv § 4 ProdHaftG-E und eine Haftung als Komponentenhersteller begründen.

Für digitale Konstruktionsunterlagen stellt die Neuregelung teilweise eine Klarstellung zur vorherigen Rechtslage dar, weil Konstruktionsfehler und damit Fehler in den Konstruktionsunterlagen bereits zuvor zu den Standardfehlern des Produkthaftungsrechts der EU zählten.<sup>32</sup> Unterschiede ergeben sich – außerhalb von CAD-Dateien beim 3D-Druck – vor allem für den reinen Konstrukteur und dessen Beitrag zum Produkt. Ausweislich ErWG (16) ProdHaftRL gilt dies – wie für alle Produkte – für im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erstellte und bereitgestellte digitale Unterlagen; eine Anwendung auf privat erstellte oder bereitgestellte Unterlagen kommt nicht in Betracht.<sup>33</sup> Das schließt eine Produkthaftung für aufgrund solcher Unterlagen hergestellte Produkte freilich nicht aus.

Neu ist hingegen die ausdrückliche Aufnahme von Software in den Kreis der Risikoträger des Produkthaftungsrechts. Dabei werden in 1:1-Umsetzung von Art. 2 II ProdHaftRL die freie und Open-Source-Software<sup>34</sup>, die außerhalb von einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt werden, aus der haftungsbegründenden Produkteigenschaft herausgenommen,<sup>35</sup> wobei das Erfordernis der Bereitstellung „außerhalb von einer Geschäftstätigkeit“ das Privileg auf private Programmierer und

---

<sup>30</sup> Für Software bereits zuvor: MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 2 Rn. 21-26; Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/*Kast* § 15 Rn. 190 (für embedded Software); Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/*Conrad* § 33 Rn. 484; zuletzt wieder *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 133 („Konstruktion war nie überzeugend“). Für CAD-Dateien beim 3D-Druck: MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 2 Rn. 27-29 (als Teilprodukt).

<sup>31</sup> EuGH (Erste Kammer), Urteil vom 10.6.2021 – C-65/20 (VI ./I. Krone-Verlag), Rz. 32 ff.; *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 133; *Lutz*, Fahrzeugdaten: Datenzugangsansprüche, Sicherheitsrisiken und die neue Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2025, 154, 155 f.

<sup>32</sup> Vgl. MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 3 Rn. 46.

<sup>33</sup> Zutreffend *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4

<sup>34</sup> Zum Begriff s. ErWG (14) ProdHaftRL.

<sup>35</sup> Kritisch offenbar *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4

Verwender einschränkt;<sup>36</sup> weitere Einschränkungen sieht das Gesetz nicht vor. Damit kommt eine primäre Produkthaftung für solche Daten, welche keine Software (und keine digitalen Konstruktionsunterlagen) darstellen nicht in Frage. Möglich bleibt sie freilich als Komponentenhaftung, weshalb die Zulieferung fehlerhafter Daten welche in das Produkt integriert oder mit diesem verbunden sind eine Komponentenherstellerhaftung (s. unten sub IV.) auslösen kann.<sup>37</sup>

Die klarstellende Ausweitung des Produkthaftungsgesetz auf Software darf hinsichtlich der damit verbundenen Haftungsrisiken nicht unterschätzt werden. Sie betrifft selbstverständlich sämtliche Softwareprodukte, die Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungswirkungen erzeugen oder mit verursachen. Durch die Erweiterung des Kreises der Schutzobjekte um Daten und insbesondere deren Beschädigung geraten jedoch in enormem Umfang auch Softwareanwendungen oder deren Komponenten in den Blick, welche datenbezogene Dienstleistungen technisch abbilden. Reine *services by design* dieser Art, welche einen Fehler iSv § 7 ProdHaftG-E aufweisen und eine Beschädigung (oder Vernichtung) von Daten des Geschädigten herbeiführen, sind künftig haftungsbegründend. Eingeführt wird hier eine weitreichende vertragsnahe Dienstleistungshaftung<sup>38</sup> bei gleichzeitig weitem Integritätsschutz hinsichtlich verarbeiteter Daten. Die Unabdingbarkeit der Haftung nach § 18 ProdHaftG-E läßt die Haftung dabei weit in den vertragsrechtlichen Bereich ausstrahlen.<sup>39</sup>

Besonders wichtig ist vor diesem Hintergrund, daß die fehlerhafte Datenerzeugung nicht nach § 1 I Nr. 3 ProdHaftG-E haftungsbegründend wirkt. Das gilt richtigerweise auch im Falle von Fehlern nach § 7 Nr. 8 ProdHaftG-E, weil auch insoweit lediglich der Integritätsschutz der Daten (und anderen Schutzgüter) Regelungszweck ist. Soweit Dienste, die durch ihre softwaremäßige Abbildung dem Produkthaftungsrecht unterliegen, jedoch auch dem Integritätsschutz dienen oder diesem mitverpflichtet sind, wird die Produkthaftung nach dem neuen Gesetz zum essentiellen Qualitätsmerkmal. Praktisches Beispiel sind insbesondere Cloudleistungen oder andere mit Datenspeicherung und Zugangsbeschränkungen verbundene Dienstleistungen.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 (mit berechtigter Kritik an der unklaren Motivation der Regelung).

<sup>37</sup> Dazu bereits *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

<sup>38</sup> Zurückhaltender *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134.

<sup>39</sup> So bereits *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

<sup>40</sup> Anders offenbar *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 134 unter Berufung auf ErwG (17) ProdHaftRL, der freilich Cloud-Dienste nicht erwähnt (sondern nur Internetzugangsdienste) und nicht die Haftung für Softwarefehler, sondern lediglich die Einordnung dieser Dienste als verbundene Dienste im Blick hat.

### 3. Digitale Kontrolle nach Inverkehrbringen

In der öffentlichen Wahrnehmung möglicherweise unterschätzt ist sodann die Ausweitung der Haftungsverantwortung durch Zeiträume digitaler Kontrolle. Diese geht über die Fälle analoger Kontrolle, die vor allem in § 8 II Nr. 1 lit b ProdHaftG-E aber auch den analogen Fällen nach lit. a) integriert sind, hinaus und erstreckt die relevante Kontrolle des Herstellers auf Zeiträume in denen Software-Updates oder Software-Upgrades dem Hersteller möglich sind oder er diese tatsächlich auch bereitstellt.

Die so ausgeübte digitale Kontrolle, die sich auch in der Ausnahme vom Haftungsausschluß nach § 9 II ProdHaftG-E niederschlägt (s. o. II.), begründet die Möglichkeit einer Haftung für nachträgliche Fehler aus dem Zeitraum der Herstellerkontrolle. Die „digitale Leine“ an der der Hersteller also das Produkt „führt“, hält ihn auch in der produkthaftungsrechtlichen Verantwortung. Nachträgliche Mängel, die in einer wesentlichen Änderung des Produktes ihre Ursache haben (also auch rein analoger Natur sein können), sowie Fehler mit Ursache in verbundenen Diensten oder Software einschließlich Upgrades und Updates sowie deren Ausbleiben begründen eine langfristige Sicherheitsverantwortung des Herstellers. Die damit außervertraglich begründete Sicherheitserhaltungspflicht geht zeitlich weit über die zum Digitalvertragsrecht sowie zum Kauf von Waren mit digitalen Elementen teilweise geäußerten kürzeren Fristen hinaus und begründet eine Sicherheitserwartung als außervertragliches Dauerschuldverhältnis. Die Fristen nach Art. 16, 17 ProdHaftRL und deren Umsetzung in §§ 16, 17 ProdHaftG-E verdeutlichen die Langfristigkeit der begründeten Haftungsverantwortung.<sup>41</sup>

### 4. Plattformhaftung

Eine nicht unerhebliche Ausweitung der Haftung ergibt sich zudem für Onlineplattformen iSv Art. 3 lit. i DSA unter den in § 13 ProdHaftG-E genannten Bedingungen – unabhängig von der Größe der Plattform. Dabei geht es funktional um Online-Marktplätze, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen und die nach Art. 6 III DSA der Ausnahme vom Haftungsprivileg des Art. 6 DSA unterfallen. Die Vorschrift wird als Ausweitung der Anforderungen an die Privilegierung auf das Produkthaftungsrecht verstanden,<sup>42</sup> für das die Haftungsprivilegierungen des DSA ansonsten nicht gelten.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Kritisch hierzu *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a, S. 4.

<sup>42</sup> *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen(RDi 2023, 66, 69).

<sup>43</sup> *Spindler*, Die Zukunft des europäischen Haftungsrechts für Internet-Provider – der Digital Services ActMMR 2023, 73, 76.

Maßgebend für die Bedeutung dieser Haftung ist vor allem das Verständnis der durch den Verweis auf Art. 6 III DSA begründeten Anforderung, daß ein durchschnittlicher Verbraucher davon ausgehen kann, dass das Produkt, das Gegenstand der Transaktion ist, von einem der „Aufsicht“ der Plattform unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.<sup>44</sup> Erstrecht haftet die Plattform bei unzureichender Klarheit der eigenen Vermittlerrolle.<sup>45</sup> Die zusätzliche Anknüpfung an eine mangelnde Kooperation der Plattform nach § 12 I ProdHaftG-E spricht jedenfalls produkthaftungsrechtlich für eine eher niedrige Schwelle.

Das neue Produkthaftungsrecht fügt diese Haftung den bislang schon bekannten Ausweitungen des Kreises der Haftungsadressaten auf sonstige Akteure jenseits des Herstellers hinzu (dazu noch unten sub VII).

##### 5. *Digitale Aufladung des Fehlerbegriffs*

In Umsetzung der Richtlinie wird auch der Fehlerbegriff digitalisiert. Dies geschieht Großteils durch die Ausweitung seiner Relevanz für die neu aufgenommenen Schutzgüter, Produkte und Haftungsadressaten. Die konzeptionelle Verschiebung vom anthropozentrischer Fehlerbegriff zum systembezogenen Fehlerbegriff<sup>46</sup> wird insoweit durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs erzwungen.

Neu ist freilich die ausdrückliche Einbeschreibungen von Cybersicherheitserwartungen in den Fehlerbegriff durch § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E, die sowohl klarstellt, daß das Unionsrecht IT- und Cybersicherheit als Teil der Produktsicherheit ansieht, als auch deren Relevanz für die Produkthaftung anordnet.<sup>47</sup> Dieser Vorgang mag normstrukturell wegen des Produktrechtscharakters des Cybersicherheitsrechts wenig überraschend, bedeutet rechtspolitisch jedoch, daß der Hersteller nunmehr auch für schädigendes Verhalten Dritter einzustehen hat, wenn der von ihm gewährleistete Schutz zu deren Abwehr nicht ausreicht.

Für die Haftungsverantwortlichen ist diese Anordnung besonderes herausfordernd – dies auch deshalb, weil gerade der Bereich der Cybersicherheit bisweilen

---

<sup>44</sup> Vgl. dazu *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 139 f.

<sup>45</sup> Dazu bereits EuGH (5. Kammer), Urteil vom 9.11.2016 – C-149/15 (*Wathelet/Garage Bietheres & Fils*) sowie für den Richtlinienentwurf *Spindler*, Die Vorschläge der EU-Kommission zu einer neuen Produkthaftung und zur Haftung von Herstellern und Betreibern Künstlicher Intelligenz, CR 2022, 689, 695.

<sup>46</sup> S. *Wagner*, Produkthaftung für autonome Systeme, AcP 217 (2017), 707, 733 ff.; MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 3 Rn. 33. Dagegen noch Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, Bericht vom 15.4.2019, 216 ff.

<sup>47</sup> Zur bereits zuvor begründeten Maßgeblichkeit bei Mdeiziprodukten vgl. COM(2020) 64 final, S. 7; *Handorn/Juknat*, KI und Haftung bei Medizinprodukten, MPR 2022, 77, 78.

sehr verstreut durch diverse Rechtsakte geregelt wird.<sup>48</sup> Die Ausnutzung einer Schwachstelle in der Cybersicherheit eines Produkts durch einen Dritten mindert die Haftung des Herstellers weder oder noch schließt sie diese gar auf.<sup>49</sup>

#### IV. Verantwortung für Komponenten

Besonders bemerkenswert ist auch die weitreichende Verantwortung für Komponenten nach § 4 ProdHaftG-E, wobei der Komponentenbegriff noch einmal über den Produktbegriff nach § 2 I ProdHaftG-E hinaus geht:

Eine Komponente ist nach § 4 II 1 ProdHaftG-E jede Sache einschließlich Rohstoffen, sowie jeder nicht körperliche Gegenstand und jeder verbundene Dienst, die oder der in ein Produkt integriert oder mit diesem verbunden ist. Erfasst werden damit auch digitaler Güter aller Art einschließlich Datensätze, welche etwa zum Training einer in Software gefaßten KI genutzt werden. Die Beschränkung auf Software und digitale Konstruktionsunterlagen beim Produktbegriff greift hier nicht.

Ist eine solche Komponente für das Produkt fehlerbegründend iSv § 7 ProdHaftG-E und ist auch die Komponente selbst (iSv § 7 ProdHaftG-E<sup>50</sup>) fehlerhaft, so kommt es zur Eigenhaftung des Komponentenherstellers. Relevant ist dies vor allem für solche Komponenten, die nicht Produkt iSv § 2 ProdHaftG-E sind.

Die in diesen Fällen regelmäßig begründete gesamtschuldnerische Haftung nach § 15 ProdHaftG-E erfaßt auch sämtliche digitalen Zulieferer mit Ausnahme von Freier und Open-Source-Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, § 4 I 3 ProdHaftG-E. Für einen möglichen Regreß und dessen vertragliche Gestaltung sind die Einschränkungen der Vertragsfreiheit nach §§ 478 II, III, 327u IV, VI BGB maßgebend; soweit dies – etwa wegen wechselnder Vertragstypen in der Lieferkette – nicht der Fall ist,<sup>51</sup> wird bei der Konkretisierung von § 307 BGB zu bedenken sein, daß die Schutzgüter des neuen Produkthaftungsrechts – bislang – auf privaten Rechtsgüterschutz ausgerichtet ist, dessen

---

48 *Adelberg*, Perspektiven der Haftung für Fehler von Software und softwaregestützten Produkten nach dem Änderungsentwurf zur EU-Produkthaftungsrichtlinie, ZfPC 2023, 59, 61 (mit Überblick über die Rechtsakte S. 63 f.).

49 *ErwG* (55) ProdHaftRL; *Becker/Bell/Meyer*, Die neue EU-Produkthaftungs-RL und ihre Folgen für das deutsche Produkthaftungsrecht, NJW 2024, 3745, 3747.

50 Zum Maßstab vgl. ■.

51 Zum unzureichenden Zustand des Regreßsystems s. bereits *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags sowie eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen für die Anhörung des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 5.5.2021, S. 10-12.

weitestgehende Unabdingbarkeit gerade der Grund für die genannten Einschränkungen der Vertragsfreiheit ist. Die unbefriedigende Situation, daß danach auch summenmäßige Haftungsbegrenzungen weitgehend ausscheiden, sollte nicht für den Produkthaftungsregreß für einen Einzelfall, sondern durch eine generelle Reform des unternehmerischen AGB-Rechts angegangen werden.

Während für die Haftung des Komponentenherstellers im Übrigen prinzipiell die allgemeinen Regeln gelten, kommt diesem nach § 9 III ProdHaftG-E ein eigener Haftungsausschluß zugute. Danach ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Fehler des Produkts, der Voraussetzung für die Komponentenhaftung ist, auf der Gestaltung des Produktes oder auf die Anweisungen zurückgeht, die der Hersteller des Produkts dem Hersteller der Komponente gegeben hat. Produkthaftungsrechtlich wirken damit insbesondere Leistungsverzeichnisse in ihren Details haftungsfreistellend, soweit diese Details für Komponente und Gesamtprodukt fehlerbegründend sind.

Komponente ist freilich nur, was durch den Hersteller oder durch Dritte mit Einverständnis des Herstellers in das Produkt integriert oder damit verbunden wurde. Fehlt es an einem solchen zurechnungsbegründenden Einverständnis des Herstellers, scheidet eine Haftung als Komponentenhersteller zunächst aus. Eine Eigenhaftung als Hersteller ist insbesondere in den Fällen der Integration durch den Kunden jedoch nicht ausgeschlossen. Relevant ist dies vor allem in den nunmehr in § 7 Nr. 4 ProdHaftG-E dem Fehlerbegriff neu zugeschriebenen Fällen des Zusammenwirkens verschiedener Produkte<sup>52</sup> nach dem Vorbild der Honda-Entscheidung zu Produktbeobachtungspflichten bei § 823 BGB.<sup>53</sup> Dies liegt auf der Linie der von *G. Wagner* betonten Dynamisierung des Fehlerbegriffs.<sup>54</sup> In diesen Fällen kann auch umgekehrt der Hersteller des Produkts in eine Eigenverantwortung selbst dann geraten, wenn das Zusammenwirken beider Produkte ohne sein Einverständnis erfolgt.

## V. Beweismittel und Beweiserleichterungen

In Umsetzung von Art. 9, 10 ProdHaftRL sehen §§ 19, 20 ProdHaftG-E erhebliche Erleichterungen für die Beweissituation des Geschädigten und anderer berechtigter vor. Diese betreffen zum einen die Offenlegung von Beweismitteln und zum anderen die Beweislast.

---

<sup>52</sup> Zum bisherigen Fehlen von Produktbeobachtungspflichten unter dem ProdHaftG MüKoBGB/*Wagner* ProdHaftG § 1 Rn. 62; Staudinger/*Oechsler* ProdHaftG § 1 Rn. 117; *Wagner*, Produkthaftung für autonome Fahrzeuge – die zweite Spur der Straßenverkehrshaftung, NJW 2023, 1313, 1318 f. Gegen Produktbeobachtungspflichten unter der neuen Richtlinie wiederum *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

<sup>53</sup> BGHZ 99, 167.

<sup>54</sup> *S. Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

### 1. Verschiebungen der Beweislast

Ausgangspunkt ist dabei die Nachweislast des Geschädigten (Klägers) für die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den erlittenen Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden, Art. 10 I ProdHaftRL (insoweit mit Recht nicht zur Umsetzung vorgesehen).

§ 20 I ProdHaftG-E sieht nun für drei Fälle eine Vermutung der Fehlerhaftigkeit des Produkts vor: Diese greift zunächst, wenn der Beklagte einer gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln nach § 19 I ProdHaftG-E nicht nachkommt (§ 20 I Nr. 1 ProdHaftG-E) und hat insoweit Sanktionswirkung. Zweiter Fall ist der dem Kläger gelungene Nachweis, daß das Produkt verbindlichen Anforderungen des deutschen und europäischen Produktsicherheitsrechts nicht entspricht, die vor dem Risiko der eingetretenen Rechtsgutsverletzung schützen sollen (§ 20 I Nr. 2 ProdHaftG-E). Dritter Fall einer Vermutung des Produktfehlers begründet der dem Kläger gelungenen Nachweis, daß die Rechtsgutsverletzung durch eine offensichtliche Funktionsstörung des Produkts bei vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch oder unter gewöhnlichen Umständen verursacht wurde (§ 20 I Nr. 3 ProdHaftG-E).

Die so begründeten Vermutungen ist zwar ausweislich Art. 10 V ProdHaftRL widerleglich. Dies wird dem Hersteller oder anderem Haftenden jedoch insbesondere bei Abweichungen vom Produktsicherheitsrecht kaum weiterhelfen, weil diese nach § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E bereits für sich fehlerbegründend sind. Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist für die Nichtumsetzung auf § 292 S. 1 ZPO.<sup>55</sup> Das ist jedoch problematisch, weil gerade der Bundesgesetzgeber die Frage der Widerleglichkeit nicht immer so ausdrücklich klärt wie in § 1566 I BGB für die unwiderlegliche Vermutung des Scheiterns der Ehe. Zur richtlinienkonformen Determinierung der Normauslegung sollte Art. 10 V ProdHaftRL daher ausdrücklich umgesetzt werden.

Eine entsprechende Vermutung begründet § 20 II ProdHaftG-E für die Kausalität bei feststehender Fehlerhaftigkeit, wenn die eingetretene Verletzung ihrer Art nach „typischerweise auf den betreffenden Fehler zurückzuführen ist“. Diese Bezugnahme auf den typischen Geschehensablauf begründet ebenfalls lediglich eine widerlegliche Vermutung der Kausalität.<sup>56</sup>

Eine weitere widerlegliche Vermutung begründet § 20 III ProdHaftG-E bei Beweisschwierigkeiten des Klägers insbesondere aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität, die sich auf den Fehler des Produkts, die Kausalität zwischen Fehler und Rechtsgutsverletzung oder auf beides beziehen. Gelingt dem

---

<sup>55</sup> BT-Drs. 21/42/96, S. 41.

<sup>56</sup> *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143 spricht mit Recht von einer Paraphrasierung des Anscheinsbeweises.

Kläger in diesem Falle nach § 20 III Nr. 2 ProdHaftG-E – gegebenenfalls nach Offenlegung von Beweismitteln nach § 19 ProdHaftG-E – der (hinreichende) Nachweis einer Wahrscheinlichkeit des Fehlers respective der Kausalität,<sup>57</sup> so greift eine Vermutung für das Vorliegen des Fehlers respective der Kausalität. Auch insoweit ist die Vermutung widerleglich. Gemünzt ist diese Komplexität unter anderem auf durch KI verursachte Schäden und das mit KI verbundene Phänomen einer Black-box.

## 2. Offenlegung von Beweismitteln

§ 19 ProdHaftG-E regelt zudem eine Offenlegung von Beweismitteln, die beiden Parteien eines Produkthaftungsrechtsstreits zugute kommen kann:<sup>58</sup> Zugunsten des Klägers ist dazu die Erhebung einer Schadensersatzklage mit Tatsachenvortrag und Vorlegung von Beweismitteln erforderlich, welche die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs „ausreichend“ stützen. Zugunsten des Beklagten müssen Tatsachen vorgetragen und Beweismittel vorgelegt sein, mit denen „ausreichend nachgewiesen wird das [der Beklagte] zur Verteidigung gegen eine Schadensersatzklage Beweismittel benötigt“. In beiden Fällen beschränkt § 19 III ProdHaftG-E die Offenlegung auf das „erforderliche unverhältnismäßige Maß“. Die dazu erforderliche Interessenabwägung muß Interessen Dritter einschließen. Zudem sehen § 19 III, IV ProdHaftG-E eine Koordination mit dem Geschäftsgeheimnisschutz vor.<sup>59</sup>

Sanktionen für die Nichtbefolgung einer Offenlegungsanordnung zugunsten des Beklagten sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor, was der Richtlinienvorgabe entspricht. Dementsprechend ist mit den Mitteln von Effektivitätsprinzip und Äquivalenzgrundsatz zu reagieren.

Unterbleibt eine nach § 19 ProdHaftG-E zugunsten des Klägers angeordnete Offenlegung, so greift die bereits erwähnte Vermutung der Fehlerhaftigkeit nach § 20 I Nr. 1 ProdHaftG-E. Eine entsprechende Vermutung hinsichtlich der Kausalität wird im Gesetz hingegen nicht ausdrücklich erwähnt. Jedenfalls hilft dem Kläger hier die Vermutung nach § 20 III ProdHaftG-E.

---

<sup>57</sup> Vgl. *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143 (für die Kausalität mehr als 50% Wahrscheinlichkeit erforderlich).

<sup>58</sup> Für eine Verallgemeinerung der Bestimmungen zur Offenlegung in der ZPO *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 143.

<sup>59</sup> Kritisch hierzu *Kulaga*, Stellungnahme DIHK, Ausschussdrucksache 21(6)74a.

## VI. Präventive Ansprüche?

Unlängst hat *Maultzsch* auf einen „stark“ „vorsorgenden“ Charakter der Neuregelung hingewiesen.<sup>60</sup> Das wirft die Frage auf, ob jenseits der von Richtlinie und Regierungsentwurf vorgesehenen Schadensersatzfolgen Richtlinie und Umsetzungsrecht auch vorbeugende Rechtsbehelfe zugunsten gefährdeter Personen erforderlich oder doch jedenfalls gestattet sind.

Von Relevanz ist das insbesondere in solchen Fällen, in denen ein Fehler vor Rechtsgutsverletzung bekannt wird oder erwartbare Sicherheitsupdates oder Upgrades ausbleiben. Die Richtlinie hat für diesen Fall keine ausdrückliche Vorsorge geschaffen. Das nimmt angesichts des prinzipiell prozessualen Charakters von Unterlassungsrechtsbehelfen im Recht der Europäischen Union<sup>61</sup> nicht wirklich wunder. Daraus lassen sich jedoch umgekehrt zwei Dinge ableiten:

(1) Die Vollharmonisierungsregelung nach Art. 4 ProdHaftRL schließt die Anwendung nationaler Regeln für Unterlassungsansprüche mit präventivem Charakter nicht aus. Eine Anwendung von § 1004 I 2 BGB wäre danach – bei unionsrechtlich prozessualer Qualifikation der Norm – ebenso zulässig wie eine Analogie zu § 1004 I 2 BGB für die Rechtsgüter Personen und Daten.

(2) Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das deutsche Recht entsprechende Unterlassungsansprüche und Beseitigungsansprüche in den Fällen drohender oder eingetretener Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern nach § 823 I BGB annimmt, liegt es mehr als nahe, auch eine Verpflichtung der Bundesrepublik vermöge des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips anzunehmen. Insoweit wäre – auch zur Vermeidung von Zufälligkeiten – eine das Äquivalenzprinzip wahrende gesetzliche Regelung anzuraten.

Anders steht es möglicherweise mit Ansprüchen auf Schließung von Sicherheitslücken, wie sie Art. 37 ProduktsicherheitsVO 2023/988 auch außerhalb des Vertrags vorsieht und die künftige Umsetzung der ReparaturRL 2024/1799 – nach umstrittener Auffassung<sup>62</sup> – für bestimmte ökodesignrechtlich benannte Produkte auf Basis eines geschlossenen oder fingierten Reparaturvertrag mit dem Hersteller vorsehen wird. Ob der präventive Regelungszweck der neuen ProdHaftRL hier möglicherweise über die nachgelagerte Haftung in Geld hinaus auch vorbeugende Risikobeseitigungsansprüche jenseits Produktsicherheitsrecht und Reparaturverpflichtung erzwingen wird, dürfte alsbald streitig werden.<sup>63</sup> Erwägungsgrund (51) S. 5 ProdHaftRL streitet dagegen, der auch präventive Regelungszweck der Richtlinie

---

<sup>60</sup> *Maultzsch*, Haftung für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

<sup>61</sup> Dazu für den datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch *Schmidt-Kessel*, Datenschutzrechtlicher Unterlassungsanspruch und Ersatz immaterieller Schäden - die Perspektive des deutschen Diskurses, GPR 2026, 60, 61, 63.

<sup>62</sup> Anders etwa *Artz*, Schuldrecht für digitale Produkte, VersR 2026 (im Erscheinen).

<sup>63</sup> Dagegen bereits *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 136.

hingegen dafür. Aus der Natur der Sache ergibt sich der Ausschluß vorbeugenden Rechtsschutz jedenfalls nicht.

## VII. Haftung sonstiger Akteure und deren mögliche Ausweitung

Abgesehen von Hersteller, Quasihersteller und Komponentenhersteller schlägt der Regierungsentwurf vor, den Adressatenkreis der Haftung in Teil 2 des Gesetzes gesondert und nach Adressatengruppen getrennt zu regeln.

### 1. Importeur und Lieferant

Dementsprechend bleibt es nach § 10 Nr. 1 ProdHaftG-E bei der Haftung des Importeurs für den Fall, daß Hersteller respective Komponentenhersteller außerhalb des Binnenmarktes ansässig sind. § 12 ProdHaftG-E benennt zudem nach wie vor den Lieferanten als Haftungsadressaten, soweit Hersteller (oder andere vorrangig Haftende) nicht ermittelt werden können und der Lieferant einer entsprechenden Mitteilungserwartung nicht binnen eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nachkommt.

Für den Lieferanten bleibt es bei der bislang schon einschlägigen zeitlichen Relevanz der Bereitstellung des einzelnen Produktes auf dem Markt (so mit neuer Terminologie § 12 III ProdHaftG-E), wobei dies nur für den Haftungsausschluß nach § 9 II 1 ProdHaftG-E ausdrücklich angeordnet ist. Für die zugrundeliegende Herstellerhaftung bleibt es hingegen bei § 8 ProdHaftG-E.

### 2. Beauftragter

Neben diese Personen tritt zunächst die Haftung des Beauftragten nach § 10 ProdHaftG-E bei außerhalb des Binnenmarkts ansässigen Herstellern. Der Beauftragte haftet wie der Importeur.

Dabei ist der Beauftragte ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs<sup>64</sup> dem produktsicherheitsrechtlich Bevollmächtigten gleichzusetzen.<sup>65</sup> Der Begriff des Bevollmächtigten wird lediglich wegen der Verwechslungsgefahr mit §§ 164 ff BGB nicht verwendet. Dies ist zu begrüßen.

---

<sup>64</sup> BT-Drs. 21/42/96, S. 43.

<sup>65</sup> Ebenso schon für die Richtlinie *Meyer*, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66, 68.

### 3. *Fulfillment-Dienstleister*

Ist der Hersteller im Ausland ansässig und fehlt es an einem Importeur sowie an einem Beauftragten haftet auch der sogenannte Fulfillment-Dienstleister nach § 11 ProdHaftG-E, die in vielen Fällen zugleich Betreiber von Online-Marktplätzen sein werden.<sup>66</sup>

Fulfillment-Dienstleister sind nach § 11 II ProdHaftG-E die Betreiber und Anbieter von Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand mit Ausnahme der Postdienste und Paketzustelldienste im Sinne der entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen. Diese Logistikdienstleister haften dann wie ein Hersteller, wenn sie wenigstens zwei der genannten Dienstleistungen bezüglich eines Produktes anbieten und gleichzeitig nicht deren „Eigentümer“ sind.

Im letztgenannten Fall sind sie stattdessen als Lieferanten einzuordnen, wobei die Anknüpfung an die Eigentumslage sehr kritikwürdig ist, weil es nicht um die sachenrechtliche Position, sondern um die eigene Eigentumsverschaffungspflicht gegenüber dem Empfänger geht. Nach deutschem Recht kommt es daher nicht auf einer Eigentumssituation im Sinne der § 903 BGB an, vielmehr genügen alle Konstellationen, bei denen der Dienstleister nicht Lieferant im Sinne von § 12 ProdHaftG-E und damit in der Kette zur Eigentumsverschaffung verpflichtet ist. Damit sind Verkaufskommissionäre richtigerweise keine Fulfillment-Dienstleister im Sinne von § 11 ProdHaftG-E, sondern Lieferanten.

### 4. *Online-Plattformen*

Nur soweit es sich bei dem Anbieter einer Onlineplattform nach § 13 ProdHaftG-E nicht um einen Hersteller, Importeure, Beauftragten, Fulfillment-Dienstleister oder Lieferanten handelt kommt zudem eine dem Lieferanten gleich geordnete Stellung einer Onlineplattform in Betracht. Diese muß die Voraussetzungen nach Art. 3 lit. i DSA erfüllen und zudem aus dem Anwendungsbereich des Haftungsprivilegs nach Art. 6 DSA in Anwendung von Art. 6 III DSA herausfallen (dazu bereits oben sub III.4.).

Durch die Gleichstellung mit dem Lieferanten setzt die Haftung eine mangelnde Kooperation der Plattform nach § 12 I ProdHaftG-E voraus. Für Haftungsausschlüsse nach § 9 II ProdHaftG-E ist hier jedoch nicht auf die Bereitstellung auf dem Markt, sondern auf die in § 9 II ProdHaftG-E vorgesehenen Zeitpunkte abzustellen. § 13 ProdHaftG-E sowie die zugrunde liegende Richtlinienbestimmung enthalten insoweit keine § 12 III ProdHaftG-E entsprechende Korrektur.

---

<sup>66</sup> Meyer, Produkthaftung beim Erwerb von Drittanbieterprodukten auf Online-Marktplätzen, RD 2023, 66, 68 (mit dem Hinweis auf „Fulfillment by Amazon“).

Die Akteure der Lieferkette, also Lieferanten iSv § 12 II ProdHaftG-E sowie der Anbieter einer haftenden Onlineplattform sind einander gegenüber nicht abgestuft.

#### 5. *Mögliche Haftungsausweitungen?*

Aus verbraucherpolitischer Perspektive liegt es nahe über die geregelten Anspruchsvoraussetzungen hinaus dem Verbraucher stets direkt Ansprüche gegen die Akteure der Lieferkette, also die Lieferanten iSv § 12 II ProdHaftG-E und die einschlägigen Onlineplattformen zu gewähren. Während gegenüber dem letzten Glied der Lieferkette als Lieferant regelmäßig vielfach vertragliche Ansprüche bestehen werden, ist dies nach allgemeinen Regeln für alle übrigen Akteure der §§ 12, 13 ProdHaftG-E nicht oder nur selten – etwa beim künftigen Reparaturrecht – der Fall.

Das wirft rechtspolitisch die Frage auf, ob der Bundesgesetzgeber durch Art. 3 ProdHaftRL und die dort festgeschriebene Vollharmonisierung daran gehindert ist, unmittelbare Ansprüche gegen Glieder der Lieferkette oder gegen Onlineplattformen zu begründen. Für Onlineplattformen läßt sich eine generelle Erfüllungsverantwortung der Plattform – bei der es sich regelmäßig um einen Onlinemarktplatz iSv § 312l III BGB respective § 2 I Nr. 6 UWG handeln wird – gerade keine eigene Erfüllungsverantwortung vorgesehen. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, eine solche über die Mangelbegriffe der §§ 327d ff. BGB zu entwickeln<sup>67</sup>, jedoch ist bis dahin ein weiter Weg. Gerade der altehrwürdige Verkaufskommissionär nach §§ 383 ff. HGB verdeutlicht jedoch, daß die Begründung von Ansprüchen gegen Vertriebsdienstleister nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Produkthaftungsrichtlinie läßt insoweit auch keine Tendenz zu einem generellen Ausschluß durch die Vollharmonisierungsanordnung erkennen. Insbesondere greift die Richtlinie – abgesehen von der Zwingendstellung der eigenen Anordnungen – gerade nicht in das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ein, Art. 2 IV lit. b Fall 1 ProdHaftRL. Jedenfalls sekundärrechtlich erscheint daher die Begründung einer Eigenhaftung vor allem von Onlineplattformen iSv § 13 ProdHaftG-E weder hinsichtlich der produkthaftungsrechtlich geschützten Rechtsgüter noch für weitere Interessen als ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um eine bislang dem nationalen Recht vorbehaltene Ausgestaltung des Plattformnutzungsvertrags des Erwerbers. Das schließt auch Haftungsansprüche zugunsten Dritter mit ein, die selbst kein Nutzerkonto unterhalten.

Auch für Verträge im Rahmen der Lieferkette sind entsprechende Einschränkungen einer Direkthaftung durch die Produkthaftungsrichtlinie nicht völlig ausgeschlossen. Insoweit ist freilich zu bedenken, daß sich die ursprüngliche Produkthaftungsrichtlinie von 1985 auch gegen das französische Modell der Haftung über die

---

<sup>67</sup> Schmidt-Kessel, Verantwortung digitaler Plattformen, VersR 2024, 1241, 1254-1259.

*chaîne de contrats*<sup>68</sup> durchgesetzt hatte und diese historisch zumindest teilweise wohl auch verdrängen sollte. Allerdings hat die bisherige ProdHaftRL 1985 diesen Effekt unionsrechtlich wohl nicht gehabt, was den Schluß nahelegt, daß dies auch für die neue ProdHaftRL gilt. Insgesamt erschiene daher die Begründung von Direktansprüchen sowohl für die von der Richtlinie geschützten Rechtsgüter als auch für Ansprüche auf Ersatz positiven Interesses nicht von vornherein als ausgeschlossen. Die bisherige Struktur einer vornehmlich bilateralen Haftung in den Vertragsverhältnissen gerät im Unionsrecht derzeit ohnehin in Auflösung.

Eine ganz andere Frage ist es freilich, ob und in welchem Maße rechtspolitisch eine solche Haftung erwünscht sein kann. Bedarf nach einer solchen Haftung besteht jedenfalls, soweit inländische Fulfillment-Dienstleister oder Beauftragte nicht mit entsprechenden Mitteln zur Übernahme einer solchen Haftung ausgestattet sind. Für den naheliegenden Fall der Flucht in die Insolvenz, sehen die Richtlinie<sup>69</sup> sowie der bisherige Regierungsentwurf nichts vor.

Für sonstige Konstellationen sollte jedenfalls auf Insellösungen verzichtet werden. Die Eigenhaftung von Plattformen einzelner Branchen, wie sie insbesondere das Reisevertragsrecht der §§ 651a ff BGB in Umsetzung der entsprechenden Richtlinie kennt, mag für einzelne Märkte und deren besondere Leistungsversprechen ein sinnvoller Weg sein. Für eine lediglich auf bestimmte Produkthaftungsrisiken und Rechtsgüter abstellende Einzelregelung bestünde hingegen die Gefahr, daß sie sich in das bestehende Haftungsregime und System nicht gut integrieren läßt und Umgebungsbedingungen auslöst. Gerade Erfüllungsverantwortung von Plattformen bedürfen insoweit einer allgemeineren Lösung.

---

<sup>68</sup> Dazu rechtsvergleichend bereits der spätere „Vater“ der ProdHaftRL 1985 *H.C.Ficker* (später *H.C.Taschner*), Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung, 1962. Zu *Taschner* auch *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 130. Vgl. zudem *A.Biolek*, Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und des Herstellers mangelhafter Waren nach englischem Recht, 1962.

<sup>69</sup> *Wagner*, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129, 139.

### VIII. Zusammenfassung in Thesen

- (1) Die Umsetzung der Richtlinie sollte im BGB erfolgen.
- (2) § 1 ProdHaftG-E sollte – im Einklang mit § 13 BGB – in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 dahingehend ergänzt werden, daß „berufliche Zwecke“ jeweils durch „selbständig berufliche Zwecke“ ersetzt wird.
- (3) Geprüft werden sollte zudem, die durch die Einschränkung des personalen Anwendungsbereichs fortgeschriebene Zweispurigkeit (privat/unternehmerisch) der Produkthaftung generell aufzugeben. Soweit hier rechtspolitisch bestimmte Schäden – etwa Betriebsausfallschäden als Folge von Sach- und Datenschäden – ausgeschlossen werden sollen, sollte dies für die betreffenden Positionen – auch im Hinblick auf deren Versicherbarkeit – gesondert und nicht schon beim Haftungsgrund entschieden werden.
- (4) §§ 3, 4 ProdHaftG-E sollten zur Klärung des systematischen Zusammenhangs getauscht werden. Alternativ sollte § 4 II ProdHaftG-E zum Produktbegriff des § 2 ProdHaftG-E gezogen werden.
- (5) Die neue Produkthaftungsrichtlinie gibt das bisherige Werktorprinzip als eine Art von „produkthaftungsrechtlichem Gefährübergang“ auf und ersetzt dies durch die differenziertere Lösung aus Markteinführung (Neudefinition von „Inverkehrbringen“) und Kontrolle des Herstellers. Dem wird die vorgeschlagene Umsetzung nur zum Teil gerecht.
  - a) § 8 ProdHaftG-E regelt richtlinienkonform den Beurteilungszeitpunkt differenziert nach Inverkehrbringen (respective Inbetriebnahme) einerseits (Abs. 1) und Kontrolle des Herstellers andererseits (Abs. 2).
  - b) Richtlinienwidrig ist hingegen der vom Richtlinienwortlaut bewußt abweichende Haftungsausschluß nach § 9 I Nr. 1 ProdHaftG-E für den Fall, daß der Hersteller das Produkt nicht in Umlauf gebracht hat.
- (6) Die vorgeschlagene Regelung des Zeitpunkts des Fehlers ist zu kompliziert geraten, was seinen Grund auch in der Trennung § 8 und § 9 II ProdHaftG-E hat. Struktureller Grund ist zudem, daß der Regierungsentwurf das Gesetz weiterhin am Werktorprinzip orientiert, das durch die Richtlinie beseitigt worden ist.
- (7) In § 9 I Nr. 2 ProdHaftG-E ist – zur Vermeidung von Umkehrschlüssen aus § 9 I Nr. 3 ProdHaftG-E – die Formulierung „der die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 verursacht hat“ zu streichen. Dasselbe gilt für den Nebensatz „, der die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 verursacht hat,“ in § 9 II 1 ProdHaftG-E.
- (8) Zu § 9 II 1 ProdHaftG-E rege ich an, daß im Ausschlußbericht zwei Punkte als eigenes Verständnis des Bundesgesetzgebers klargestellt werden, nämlich zum einen daß es sich bei der dort angesprochenen Wahrscheinlichkeit um eine prozessual hin-

reichende Wahrscheinlichkeit handeln muß und nicht schon jeder Wahrscheinlichkeitsgrad ausreicht und zum anderen, daß die richterliche Überzeugung vom Vorliegen des Fehlers bereits vor dem maßgebenden Zeitpunkt für einen Ausschluß der Haftungsfreistellung genügt.

(9) Begriff des Bevollmächtigten (an Stelle des „Bevollmächtigten“ der Richtlinie) ist zu begrüßen.

(10) Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der das deutsche Recht entsprechende Unterlassungsansprüche und Beseitigungsansprüche in den Fällen drohender oder eingetretener Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern nach § 823 I BGB annimmt, liegt es mehr als nahe, eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Begründung vorbeugender Rechtsbehelfe vermöge des unionsrechtlichen Äquivalenzprinzips anzunehmen. Insoweit wäre – auch zur Vermeidung von Zufälligkeiten – eine das Äquivalenzprinzip wahrende gesetzliche Regelung anzuraten.

(11) Jedenfalls sekundärrechtlich ist die Begründung einer generellen Eigenhaftung vor allem von Onlineplattformen iSv § 13 ProdHaftG-E weder hinsichtlich der produkthaftungsrechtlich geschützten Rechtsgüter noch für weitere Interessen als ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um eine bislang dem nationalen Recht vorbehaltene Ausgestaltung des Plattformnutzungsvertrags des Erwerbers. Das schließt auch Haftungsansprüche zugunsten Dritter mit ein, die selbst kein Nutzerkonto unterhalten.

(12) Auch für Verträge im Rahmen der Lieferkette sind entsprechende Einschränkungen einer Direkthaftung durch die Produkthaftungsrichtlinie unionsrechtlich nicht völlig ausgeschlossen.